Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **13 (1922)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetzgebung.

Durch Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1922 ist Artikel 256 der Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in dem Sinne abgeändert worden, dass die *Verwendung von Zink oder galvanisiertem Eisen für Behälter von Trinkwasser* nun nicht mehr verboten ist.

Die Aufhebung des Verbotes wurde veranlasst durch Eingaben des Verbandes schweizerischer Spezialfabriken der Elektrotechnik und war durch eine Kommission bestehend aus Sachverständigen und Interessenten eingehend beraten worden. Mit Berechtigung wurde hervorgehoben, dass im erwähnten Artikel die Verwendung von Zink nur für Behälter, nicht aber für Leitungen von Trinkwasser verboten sei, was insofern einen Widerspruch bedeute, da bei neueren Untersuchungen in Wasser aus verzinkten Leitungen sogar ein höherer Zinkgehalt gefunden wurde, als in solchem aus verzinkten Behältern (Boilern). Zudem betrug der im Maximum gefundene Zinkgehalt nur 0,6 mg pro Liter Wasser, was hygienisch nicht in Betracht fällt. Die Verzinkung wurde aber — speziell für Behälter mit elektrischer Beheizung — als das haltbarste Rostschutzmittel bezeichnet, und sie sei daher trotz des bestehenden Verbotes auch immer noch häufig angewendet worden.

Der Beschluss lautet:

1. Art. 256, Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wird abgeändert wie folgt:

   Behälter und Leitungen für Trinkwasser sowie Behälter und Leitungen für Sprit und Spiritus, die zur Fabrikation von Trinkbranntwein und Liqueuren bestimmt sind, dürfen nicht aus Blei oder verbleitem Eisen hergestellt werden.

2. Absatz 2 dieses Artikels wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.